

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 3

Ausgabetag:

22. Jahrgang

03.03.2014

Inhalt

Seite

1. **Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln** 2
2. **Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) am Donnerstag, dem 06.03.2014, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln** 7
3. **Veröffentlichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 sowie der Haushaltssatzung 2014 der Volkshochschule Wesel-Hamminkeln-Schermbeck** 10
4. **Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ im Ortsteil Brünen (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-) hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB** 15

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln

Aufgrund des §7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW) S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.12.2013, die nachstehende Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln beschlossen:

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der “Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln in der
Fassung vom 10.01.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl.NRW Nr. 02/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hamminkeln bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis grundsätzlich 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach Stufe 1 zu zahlen, wenn eine Beitragspflicht festgestellt wird.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.
- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).
- (6) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Der öffentlich rechtliche Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern monatlich von der Stadt Hamminkeln erhoben, und richtet sich nach dem aktuellen Einkommen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderungen eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine Veränderung liegt wesentlich vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 i. H. v. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender

Höhe erhoben und jährlich neu festgesetzt:

Stufe	anzurechnendes Jahreseinkommen	Gebühren
Stufe 0	bis 15.000 EUR	0 EUR
Stufe 1	bis 25.000 EUR	20 EUR
Stufe 2	bis 37.000 EUR	35 EUR
Stufe 3	bis 49.000 EUR	57 EUR
Stufe 4	bis 61.000 EUR	90 EUR
Stufe 5	bis 73.000 EUR	119 EUR
Stufe 6	über 73.000 EUR	148 EUR

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Zur Festsetzung der Beitragspflicht oder nach Aufforderung der Stadt haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, wofür bereits Beiträge gezahlt werden, so ist das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.

§ 4

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet über die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 - a. Um- oder Wegzug
 - b. Wechsel der Schule.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 6

Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

- (1) Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Hamminkeln.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Hamminkeln tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2005 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 28. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

Donnerstag, dem 06.03.2014, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0018** -
2. Kindergartenbedarfsplanung;
hier: Errichtung von Notgruppen und Anträge auf Übernahme der ungedeckten Trägeranteile
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0030** -
3. Schülerbeförderung:
hier: Situation der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Schermbeck im Gebiet des ehemaligen Schulverbandes
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0031** -
4. Genehmigungsverfahren Auflösung der Grundschule Wertherbruch und Bildung eines Teilstandortes der Grundschule Mehrhoog,
hier: Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2013
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0044** -
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 des GBH
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0003** -
6. Einbringung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0038** -
7. Einbringung des Entwurfes des Gesamtabchlusses für das Jahr 2011
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0037** -
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Kernhaushalts im Jahre 2013
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0035** -
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung 2013
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0036** -
10. Beratung des Wirtschaftsplanentwurfes 2014
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0001** -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

11. Stellenplan für das Jahr 2014
- Vorlagen-Nr.: 2014/0012.1 -
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2014
- Vorlagen-Nr.: 2014/0002 -
13. Änderung des Kostentarifes der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hamminkeln (Feuerwehrsatzung) vom 14.04.2011
- Vorlagen-Nr.: 2014/0008 -
14. Verabschiedung einer Resolution des Rates der Stadt Hamminkeln zur Aussetzung der Dichtheitsprüfung
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2014
- Vorlagen-Nr.: 2014/0041 -
15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Haus Arping" in Dingden
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0016 -
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Gemeinschaftswohnprojekt Gelände Odendahl" in Hamminkeln
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0017 -
17. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 "Ortskern östlich der B 473" in Dingden
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0019 -
18. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet an der Autobahn" in Hamminkeln
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0020 -
19. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gelände Odendahl" in Hamminkeln
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Vorlagen-Nr.: 2014/0021 -
20. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Güterstraße" in Hamminkeln
- Abwägungsbeschlüsse
- Satzungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0022 -
21. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO 8 "Friedhof / Sportplatz" in Dingden
- Aufstellungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0023 -
22. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ehemalige Molkerei" in Hamminkeln
- Aufstellungsbeschluss
- Vorlagen-Nr.: 2014/0024 -
23. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet Mehrhoog"

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- Aufstellungsbeschluss
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0026 -**
- 24. Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet Mehrhoog"
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0027 -**
- 25. Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich Alte Reeser Straße" in Mehrhoog
- Aufstellungsbeschluss
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0028 -**
- 26. Beschluss über die touristische Bestands- und Potenzialanalyse der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0029 -**
- 27. Planfeststellungsverfahren für die 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem), Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222 im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wesel / Niederrhein – Punkt (Pkt.) Wittenhorst der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH
hier: Stellungnahme der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0043 -**
- 28. Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (–Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hülthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen
hier: Stellungnahme der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0042 -**
- 29. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzungen vom 12.12.2013 und 30.01.2014 und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
- 30. Mitteilungen und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Veräußerung von Baugrundstücken in Loikum, Elsholtweg
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0010 -**
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2013 und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 20.02.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

**Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes
Wesel Hamminkeln Schermbeck**

**Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel Hamminkeln
Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012
einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers**

I. Jahresabschluss zum 31.12.2012 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 25.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 1.202.195,28 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2012 wie folgt zu verwenden.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 46.669,75 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Danach hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 50.593,15 €.
4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2012 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bilanz zum 31. 12. 2012

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2011	31.12.2012
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>4.464,00</u>	<u>2.021,00</u>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.464,00	2.021,00
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.157.883,42</u>	<u>1.197.334,28</u>
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	889.585,50	878.726,50
2.4. Liquide Mittel	268.297,92	318.607,78
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>2.730,00</u>	<u>2.840,00</u>
 Bilanzsumme:	 <u>1.165.077,42</u>	 <u>1.202.195,28</u>

**Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes
Wesel Hamminkeln Schermbeck**

Passiva

	31.12.2011	31.12.2012
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>247.191,23</u>	<u>293.861,98</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	243.267,83	243.268,83
1.3 Ausgleichsrücklage	88.068,96	3.923,40
1.4 Jahresergebnis	-84.145,56	46.669,75
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>908.861,49</u>	<u>901.882,50</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	787.207,00	768.965,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	121.654,49	132.917,50
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>9.024,70</u>	<u>6.450,80</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.024,70	6.450,80
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.165.077,42</u>	<u>1.202.195,28</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 16.01.2014 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 12.02.2014, AZ 20-1/15 14 352/13, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 21.02.2014

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

**Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes
Wesel Hamminkeln Schermbeck**

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.11.2013**

I. Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.243.870,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.243.660,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.243.870,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.240.850,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.100,00 €

festgesetzt.

Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel Hamminkeln Schermbeck

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	454.290,00 €
für Hamminkeln	90.318,00 €
für Schermbeck	<u>49.352,00 €</u>
	593.960,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsun- wirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel Hamminkeln Schermbeck

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.02.2014, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 21. Februar 2014

Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ im Ortsteil Brünen (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-)

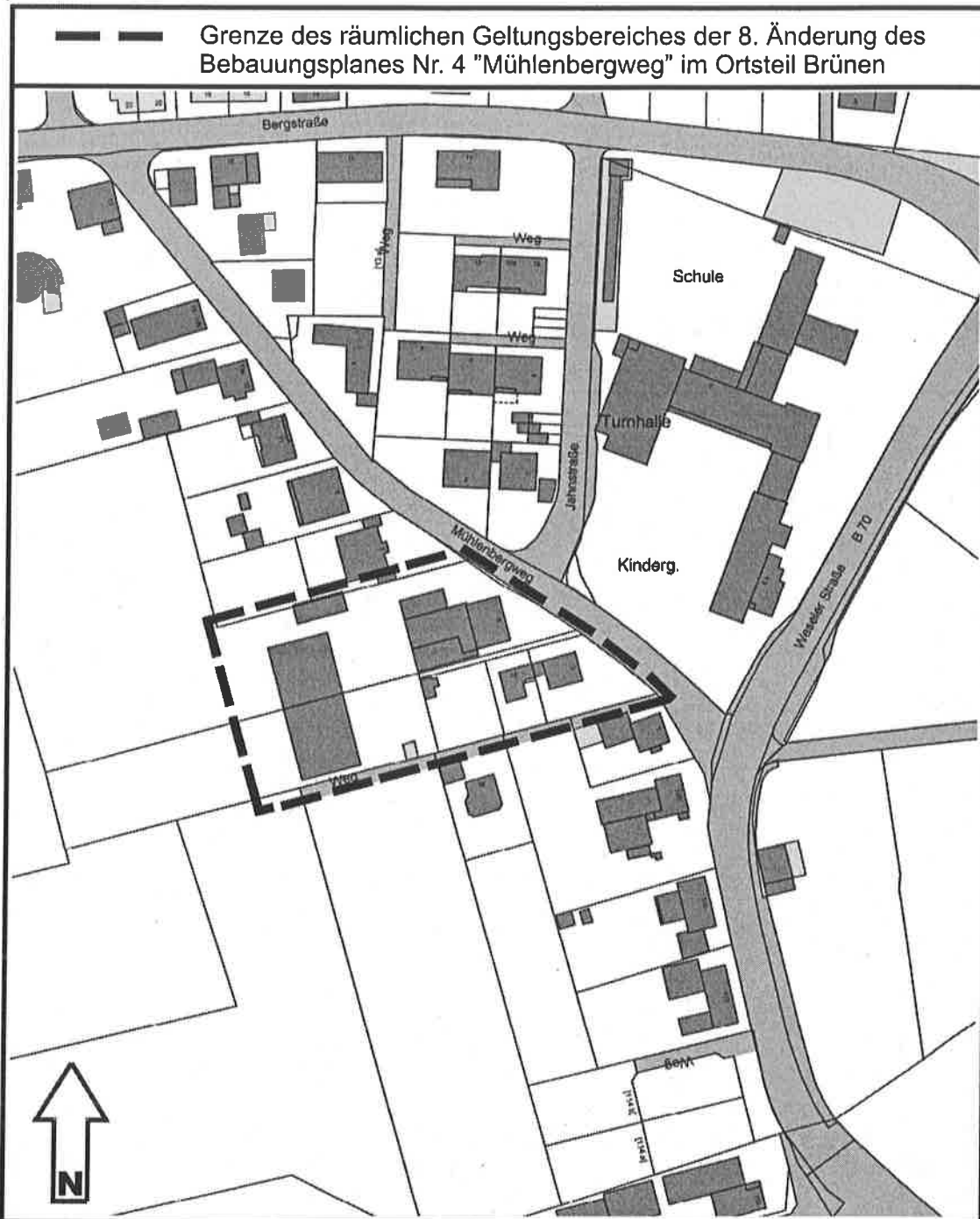
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ beschlossen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Wesentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die kleinteilige Erweiterung der nutzbaren überbaubaren Grundstücksfläche. Die Erweiterung dient allerdings nicht einer zusätzlichen Verdichtung der zulässigen Bebauung sondern lediglich einer verträglicheren Zuordnung und Stellung der Gebäude zueinander.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ mit

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10. März 2014 bis 10. April 2014

einschließlich in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum **10.04.2014** bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 25.02.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf